

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG****COM(2022) 142 final; Ratsdok. 7854/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt den erarbeiteten Rahmen-Verordnungsvorschlag der Kommission, mit dem die schädlichen Umweltauswirkungen von Produkten reduziert und die Etablierung von nachhaltigeren Produkten im Markt vorange-trieben werden sollen. Der Vorschlag stellt einen der zentralen angekündigten Maßnahmenbausteine des Aktionsplans der Kreislaufwirtschaft (März 2020) dar und ist demnach ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der Zielsetzungen im europäischen Grünen Deal. Insbesondere unterstützt der Bundesrat, im Vergleich zur bislang bestehenden Richtlinie 2009/125/EG, die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf fast alle Non-Food-Produkte sowie die Erweiterung der Ökodesign-Anforderungen um Aspekte, die die Kreislaufwirtschaft von Produkten tangieren, wie zum Beispiel Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Rezyklatanteil. Die Inanspruchnahme des Reparaturbonus durch die Bevölkerung zum Beispiel im Land Thüringen belegt deutlich die gesellschaftliche Bereitschaft, Produkte reparieren zu lassen, um sie weiternutzen zu können, wenn entsprechende Rahmenbedingungen gegeben sind.

2. Der Bundesrat begrüßt ferner, dass mit dem Verordnungsvorschlag nicht nur die allgemeinen Umwelt-, Klima- und Energieziele der EU erreicht, sondern gleichzeitig auch das Wirtschaftswachstum unterstützt, Arbeitsplätze geschaffen und die soziale Integration gefördert werden sollen. Die vermehrte Verwendung von Recyclingprodukten und die damit einhergehende Verringerung der Rohstoffabhängigkeit sowie die Steigerung der Reparaturen bei defekten oder nicht mehr voll funktionsfähigen Produkten sind auch aufgrund der Ressourcenknappheit im wirtschaftlichen Interesse. Weiterhin begrüßt der Bundesrat, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen geschaffen werden sollen, um den Produktvertrieb so zu erleichtern, sowie das Ziel, den Erwerb nachhaltiger Produkte bei den Verbrauchenden anzuregen und dadurch nachhaltig produzierenden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, um so weiteres nachhaltiges Handeln in der gesamten Wirtschaftskette anzuregen.

Er erkennt damit die Bestrebungen und den Ansatz der Kommission für ökologisch nachhaltigere und stärker kreislauforientierte Produkte an, um die europäischen Klima- und Umweltschutzziele zu erreichen.

3. Der Bundesrat begrüßt mithin die Intention der Kommission, wenngleich in der Rahmenverordnung noch wenig konkrete Anforderungen enthalten sind und diese erst über konkrete delegierte Rechtsakte für einzelne Produktgruppen geregelt werden sollen.

Zum Anpassungsbedarf im Einzelnen

Der Bundesrat sieht in den nachfolgenden Punkten des Verordnungsvorschlags noch Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf:

4. Der Begriff „Abfallstoffe“ wird in dem Verordnungsvorschlag nicht definiert. Ebenso sind „Abfallstoffe“ in den Regelungen, auf die im Artikel 2 nach der Ziffer 59 verwiesen wird (zum Beispiel Richtlinie 2008/98/EG), nicht definiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Klärung einzusetzen, was genau unter dem Begriff zu verstehen ist, oder an den gegebenen Stellen durch die in Richtlinie 2008/98/EG definierten Begrifflichkeiten zu ersetzen.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen als Ersatz von fossilen Rohstoffen und damit zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im Rahmen des vorliegenden Verordnungsvorschlags in angemessener Form adressiert werden sollte. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft leisten.
6. Er weist darauf hin, dass zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsnachteile – insbesondere für Hersteller innerhalb der EU gegenüber Anbietern aus Drittstaaten – eine effektive Marktüberwachung erforderlich ist. Diese ist jedoch nur leistbar, sofern sowohl Verhältnismäßigkeit als auch Überprüfbarkeit der Regelungen sichergestellt sind.
7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Belange von Kleinst-, kleinen und mittelständigen Unternehmen (KKMU), vor allem auch aus dem Handwerk, die oftmals Unikate und Miniserien herstellen, ausreichend Berücksichtigung finden müssen, da diese Unternehmergruppe durch neue bürokratische Anforderungen unverhältnismäßig mehr belastet wird.
8. Er regt dringend an, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung nicht auf sämtliche Produkte erstreckt wird; zumindest bedarf es Bagatellausnahmen für Unikate und Miniserien oder der Beschränkung auf „High Impact“-Produkte. Auch könnte der Anwendungsbereich an eine Mindestproduktionszahl geknüpft werden, um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden. Die Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 19 des Verordnungsvorschlags können aus Sicht des Bundesrates den bürokratischen Mehraufwand für KKMU kaum kompensieren, da sie erst an die „Pflichterfüllung“ anknüpfen, ein gewisser Mehraufwand in Form von „Antragsbürokratie“ entstehen dürfte, der Umfang etwaiger Unterstützung sich nicht klar aus der vorgeschlagenen Verordnung selbst ergibt und eine finanzielle Unterstützung auch von entsprechenden Haushaltsmitteln abhängig sein wird. Dies führt nach Auffassung des Bundesrates zu einer untragbaren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von KKMU, da die personalintensive Auseinandersetzung mit den vorgesehenen Regelungen KKMU mit kleinerem, nicht auf derartige bürokratische und rechtliche Fragen spezialisierten Personalbestand härter trifft und der personelle Mehraufwand nicht auf eine Vielzahl gleicher, industriell gefertigter Produkte umgelegt werden kann.

9. Der Bundesrat regt ferner an, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung in Bezug auf den Gebrauchtwarenhandel enger zu fassen. Nach dem derzeitigen Wortlaut unterliegen auch Gebrauchtwarenhändler den entsprechenden Verpflichtungen. Damit würde der Markt für Gebrauchtwaren erheblich erschwert. Denn die Händler müssten gerade auch bei älteren Produkten Informationen bereitstellen und Konformitätsprüfungen für den einzelnen Gegenstand durchführen, der unter Umständen nur in geringer Stückzahl zum Verkauf angeboten wird. Dies könnte sich aus Sicht des Bundesrates negativ auf den Gebrauchtwarenmarkt auswirken und damit dem Interesse entgegenstehen, Produkte möglichst langfristig zu nutzen.
10. Er begrüßt die bereits auf nationaler Ebene eingeführte Grundpflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse und Produkte dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden (sogenannte Obhutspflicht gemäß § 23 KrWG). Er bittet die Bundesregierung, sich für die Einführung einer solchen Pflicht (zum Beispiel im Artikel 20 des Verordnungsvorschlags) auf EU-Ebene einzusetzen, wonach die Vernichtung von unverkaufter Ware oder Produkten verboten ist, sofern sonstige vorrangige Gründe (zum Beispiel Sicherheitsaspekte oder nicht konformes Produkt) dem Vernichtungsverbot nicht entgegenstehen.
11. Aus Sicht des Bundesrates besteht durch die Begrenzung eines solchen Verbots auf das Gebiet der Union die Gefahr von Umgehungen, indem die Entsorgung in einen Drittstaat verlagert wird („Entsorgungstourismus“). Das mit dem Verbot angestrebte Ziel, den Umweltschutz zu fördern und ein Bewusstsein für eine nachhaltigere Produktion zu schaffen, könnte damit konterkariert werden.
12. Der Bundesrat unterstützt und unterstreicht die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags genannte Forderung ausdrücklich. Er versteht die Forderung so, dass damit der vorliegende Verordnungsvorschlag unter den Anwendungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 fallen soll und damit sichergestellt ist, dass mindestens ein Wirtschaftsakteur/-teilnehmer in der EU ansässig ist, der für die Vollzugsbehörden verfügbar ist.
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Angleichung des Artikels 59 des Verordnungsvorschlags an den Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 einzusetzen. Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 definiert

bereits, anhand welcher Kriterien prioritäre Überwachungsbereiche im Rahmen der Marktüberwachungsstrategie festgelegt werden sollen. Die Strategie wird alle vier Jahre erstellt beziehungsweise fortgeschrieben und regelmäßig evaluiert (erstmalig zum 16. Juli 2024).

Er sieht des Weiteren bei den nachfolgenden Punkten des Verordnungsvorschlags Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf und bittet die Bundesregierung, dies auf europäischer Ebene zu vertreten:

14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die sich aus der vorgeschlagenen Verordnung ergebenden Vorgaben im Einklang mit bereits bestehenden Rechtsrahmen stehen müssen; Mehrfachregelungen sollten vermieden werden und Spezialgesetzgebung sollte grundsätzlich vorrangig Anwendung finden. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat insbesondere darauf hin, dass für Verbote und Beschränkungen von Stoffen keine Regelungen im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung erfolgen sollten (vergleiche Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Absatz 28 in Verbindung mit Anhang II). Vielmehr sollte die Regulierung von Stoffen auch künftig im Rahmen von REACH stattfinden. Zudem gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die Definition „besorgniserregender Stoffe“ gemäß Artikel 2 Absatz 28 des Verordnungsvorschlags zu weitreichend gefasst ist. Die hierfür gemäß Artikel 7 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Informationsanforderungen wären aus seiner Sicht insbesondere für komplexe Produkte mit einem hohen Umsetzungsaufwand seitens der Unternehmen verbunden. Insgesamt sollten aus Sicht des Bundesrates bei der Abwägung von Nachhaltigkeitskriterien sowohl das Produkt als auch dessen Verwendung inklusive der Leistungsfähigkeit und Funktionalität im Blick behalten werden.
15. Soweit möglich und sinnvoll, sollte eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen in den Marktüberwachungsvorschriften erfolgen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine Angleichung der Begriffe der vorgeschlagenen Verordnung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung) einzusetzen. Beispielsweise sollte die Definition der „Wirtschaftsakteure“ in Artikel 2 Absatz 45 und 56 vor diesem Hintergrund überprüft werden. Zudem sollten auch die in Artikel 2 Absatz 46 und Absatz 59 definierten Begriffe, die in der vorgeschlagenen Form nicht in Übereinstimmung mit den Begriffsdefinitionen der Marktüberwachungsverordnung stehen, vereinheitlicht werden, da unterschiedliche Definiti-

onen im Vollzug zu Schwierigkeiten führen. Des Weiteren sollte auf einen konsistenten und anwenderfreundlichen Herstellerbegriff in Artikel 2 Absatz 42 und Artikel 28 des Verordnungsvorschlags geachtet werden.

16. Der Schwerpunkt des Ökodesigns sollte weiterhin auf Produkten liegen, die in großer Anzahl gleichförmig auf den Markt gebracht werden, ein hohes ökologisches Einsparpotenzial haben und standardisierte Prüfungen während ihrer Vermarktung erlauben, also „Produkte von der Stange“ sind. Da die Energieeffizienz bestimmter Produkte vor dem individuellen Einbau der Anlagen nicht bestimmt werden kann, bedarf es einer Prüfung im Betrieb, um festzustellen, ob das Produkt die Ökodesignanforderungen in der Praxis einhält. Da die Prüfungen im Rahmen der Marktüberwachung jedoch auf die Bereitstellung auf dem Markt beziehungsweise die erste Inbetriebnahme beschränkt sind, ist eine Regelung solcher Produkte im Wege der Marktüberwachung kaum vollziehbar. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Regulierung von großen Produkten, deren Energieeffizienz nur im laufenden Betrieb festgestellt werden kann – wie zum Beispiel von großen Lüftungs-, Heizungs- und Kühlungsanlagen –, im Ökodesignrecht überprüft wird und betreffende Produkte gegebenenfalls von der Regelung ausgenommen werden.
17. Der Bundesrat stellt fest, dass in Artikel 5 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags ausschließlich Leistungsanforderungen und Informationspflichten aufgeführt sind. Bezogen auf einzelne unter Absatz 1 benannte Produktaspekte, wie zum Beispiel den Rezyklatanteil oder die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zur Gewährleistung der Reparierbarkeit, müssen jedoch neue Wege beschritten werden, da diese Eigenschaften regelmäßig nicht an dem Produkt selbst festgestellt werden können. Der Bundesrat hält es daher für notwendig, diese neuen Anforderungen im Hinblick auf ihre Kontrollierbarkeit und insoweit erforderliche Pflichten der Wirtschaftsakteure, zum Beispiel hinsichtlich der Etablierung von Managementkonzepten und zugehörigen System- und Prozesskontrollen, zu überprüfen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren auf die Aufnahme entsprechender Regelungen zu Pflichten der Wirtschaftsakteure und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden hinzuwirken.
18. Nach Artikel 21 Absatz 9 der vorgeschlagenen Verordnung händigen die Hersteller den Marktüberwachungsbehörden auf deren begründetes Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen zum Nachweis der Konformität eines

Produkts aus. Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass bereits die Durchführung von anlasslosen Stichproben das Merkmal des begründeten Verlangens erfüllt.

19. Er merkt zu Artikel 32 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags an, dass möglichst kosteneffiziente und sicher reproduzierbare Prüfverfahren von grundlegender Bedeutung für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden sind. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf einzuwirken, dass delegierte Rechtsakte nur erlassen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Prüfverfahren verfügbar und erprobt sind. Diese sollten auch unabhängig von Vorgaben des Herstellers anwendbar sein und sich am durchschnittlichen Nutzungsverhalten orientieren. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass künftig für die jeweiligen Produktgruppen gegebenenfalls auch orientierende Mess- beziehungsweise Screeningverfahren benannt werden, mit denen die Marktüberwachung unabhängig von umfangreichen Normprüfungen effizient Hinweise zu bestehenden Nichtkonformitäten gewinnen und ihre Prüftätigkeit noch gezielter ausrichten kann.
20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags entsprechende ausreichend genaue Informationen zum Marktgeschehen und zu den handelnden Wirtschaftsakteuren bisher regelmäßig nicht zur Verfügung stehen und eine entsprechende Datenbasis zunächst geschaffen werden müsste. Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen gemäß Artikel 11 der Marktüberwachungsverordnung einen risikobasierten Ansatz. Entsprechend lässt sich aus den Produktprüfungen der Marktüberwachung keine unmittelbare Aussage über die Zahl der Produkte und Wirtschaftsakteure im Markt ermitteln. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass eine angemessene Datenbasis geschaffen oder die Regelung entsprechend der verfügbaren Daten angepasst wird.
21. Der Bundesrat stellt fest, dass der Kommission nach Artikel 60 des Verordnungsvorschlags die Befugnis übertragen werden soll, in delegierten Rechtsakten eine Mindestanzahl an Kontrollen in dem jeweils geregelten Produktbereich festsetzen zu können. Dies hätte zur Folge, dass alle europäischen Marktüberwachungsbehörden diese eine Produktgruppe im vorgeschriebenen Umfang und

in regelmäßiger Wiederholung prüfen müssten. Er ist angesichts der Vollzugskompetenz der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Festlegung von Stichprobenzahlen auf Bereiche beschränkt bleiben sollte, in denen kontinuierlich spezifische Risiken oder schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden und damit die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung gegeben sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für eine Streichung des Artikels 60 des Verordnungsvorschlags oder eine Regelung einzusetzen, die den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung entsprechend ist.

Zu Einzelregelungen

Zu Artikel 3 (Freier Warenverkehr)

22. Er bittet die Bundesregierung ferner, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auf eine Klarstellung in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags hinzuwirken, dass die Verordnung keine generelle Sperrwirkung entfaltet. Solange keine spezielleren Regelungen im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes getroffen wurden und soweit nicht andere unionsrechtliche Vorgaben entgegenstehen, sollten die Mitgliedstaaten auch in Zukunft aus Gründen des Verbraucherschutzes Regelungen treffen können, die Informationen zu Produkteigenschaften vorsehen und damit im weitesten Sinne auch Ökodesign-Anforderungen berühren. Beispiele hierfür wären Informationen über den Bereitstellungszeitraum für Software-Updates oder zur Reparierfähigkeit eines Produkts.

Zu Artikel 4 (Delegierte Rechtsakte)

23. Der Bundesrat kritisiert, dass die mit Artikel 4 des Verordnungsvorschlags der Kommission eingeräumten umfangreichen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte weit über das zur Erreichung der gesetzten Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Zwar kann durch delegierte Rechtsakte flexibler auf die sich im Nachhaltigkeitsbereich schnell ergebenden neueren Erkenntnisse reagiert werden. Jedoch ist gerade angesichts der bürokratischen Belastungen bei Unternehmen eine gewisse Vorhersehbarkeit und Legitimation belastender Vorgaben unabdingbar. Die vorgesehenen geringen Beteiligungspflichten in Form der Konsultationen, der von den Mitgliedstaaten zu benennenden Sachverständigen und des zu etablierenden Ökodesign-Forums bergen aus Sicht des Bundesrates

die Gefahr, dass zahlreiche über delegierte Rechtsakte umgesetzte Anforderungen zu erheblichem bürokratischen, finanziellen und personellen Aufwand für betroffene Unternehmen führen können. Es steht zu befürchten, dass es zu einer den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht angemessenen Überregulierung kommt, was insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Zudem ist fraglich, ob die weitreichenden Befugnisse der Kommission sich noch innerhalb des Rahmens von Artikel 290 AEUV bewegen.

24. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass in den Verfahren zum Erlass der delegierten Verordnungen eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Beiträge der von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen erfolgt.

Zu Artikel 5 Absatz 5 (Kriterien für Ökodesign-Anforderungen)

25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Artikel 5 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags nicht als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern als Berücksichtigungsgebot im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsüberprüfung und Gesamtabwägung ausgestaltet wird. Aufgrund der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe ist es schwierig, rechtssicher zu entscheiden, ob eine Ökodesign-Anforderung alle in Artikel 5 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags aufgeführten Kriterien erfüllt. Auch sollte der Abwägungsbelang der Auswirkung auf die Bezahlbarkeit von Verbraucherprodukten so gestaltet werden, dass nicht jede mögliche Preiserhöhung ökologisch notwendige Produktdesignvorgaben verhindert. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Regelung in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags, wonach Ökodesign-Anforderungen nicht zu „nennenswerten nachteiligen Auswirkungen für die Verbrauchenden in Bezug auf die Erschwinglichkeit maßgeblicher Produkte“ führen dürfen. Es sollte geprüft werden, ob die Schwelle bei „erheblichen nachteiligen“ oder „unverhältnismäßigen nachteiligen“ Auswirkungen angesetzt werden sollte.

Zu Artikel 8 (Produktpass)

26. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, die Nachverfolgbarkeit produktbezogener Aspekte über einen digitalen Produktpass und ein Produktpassregister zu er-

möglichen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der digitale Produktpass und das Register möglichst in die bestehenden Informationssysteme integriert oder zumindest Schnittstellen geschaffen werden müssten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich möglichst für eine einzige Datenbank einzusetzen.

27. Er bittet die Bundesregierung ferner, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass bereits in die Verordnung eine Regelung aufgenommen wird, aus der hervorgeht, dass der Produktpass für Verbrauchende eine übersichtliche und leicht zugängliche Produktinformation enthalten soll. Damit der Produktpass dazu beiträgt, Kaufentscheidungen zugunsten nachhaltiger Produkte zu fördern, ist es erforderlich, dass die für diese Zielgruppe relevanten Informationen übersichtlich und leicht wahrnehmbar, beispielsweise in einem besonderen Modul, zusammengefasst sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Produktpass von Verbrauchenden nicht angenommen wird und die Informationen ins Leere laufen. Diese grundsätzliche Funktionalität sollte bereits in der Verordnung festgelegt werden, um damit einen Maßstab für die weitere Ausgestaltung im Rahmen delegierter Rechtsakte zu setzen.
28. Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des digitalen Produktpasses gibt der Bundesrat zu bedenken, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstiger sensibler Daten sichergestellt sein muss. Veröffentlichungspflichten sollten sich zudem auf die hinsichtlich der Zielsetzung erforderlichen wesentlichen Informationen beschränken, um die Praxistauglichkeit insgesamt zu gewährleisten.

Weiteres

29. Der Bundesrat regt an, die von belastenden Vorschriften Betroffenen stärker in den Prozess miteinzubeziehen. Vor diesem Hintergrund bezweifelt er, dass durch die vorgesehenen Instrumente (beratendes Ökodesign-Forum, Artikel 17 des Verordnungsvorschlags, Selbstregulierungsmechanismus, Artikel 18 des Verordnungsvorschlags) sichergestellt wird, dass Unternehmen, vor allem KKMU, angemessen einbezogen werden, da das Ökodesign-Forum rein konsultativ wirkt und der Selbstregulierungsmechanismus nur die Besonderheiten einer Produktgruppe abdeckt. Unternehmen (insbesondere KKMU) ohne ausreichende Personalressourcen zum aktiven Einbringen im Rahmen eines Selbstregulierungsmechanismus und des Ökodesign-Forums stehen hier keine realisti-

schen Instrumentarien beim Erstellen der sie belastenden Vorgaben zur Verfügung. Zudem ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Anforderungen an selbstregulierende Maßnahmen vor dem Hintergrund des nach Artikel 18 des Verordnungsvorschlags definierten Schwellenwerts insbesondere seitens kleiner und mittlerer Unternehmen kaum erreichbar sind.

30. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Produkten sieht der Bundesrat die Notwendigkeit zur Ausarbeitung transparenter, eindeutiger und validierter Methoden zur Berechnung sowohl des Umweltfußabdrucks als auch des CO₂-Fußabdrucks im Rahmen einer ganzheitlichen Lebenszyklusanalyse.
31. Aus seiner Sicht bedarf der Verordnungsvorschlag noch weiterer Anpassungen:
 - a) Die Anwendbarkeit der Verpflichtungen des Artikels 25 des Verordnungsvorschlags auf den Fernabsatzmarkt sollte konkretisiert werden. Während dies in den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags ausdrücklich geregelt ist, wird die Geltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c des Verordnungsvorschlags auch im Fernabsatz nicht angeordnet. Damit besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung.
 - b) Artikel 29 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sollte präziser gefasst werden, da darin die Pflichten der Online-Marktplätze nicht konkret dargestellt sind, sondern lediglich grundsätzlich dargelegt wird, dass den Online-Marktplatz Kooperationspflichten mit den Marktüberwachungsbehörden treffen, wie sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 etabliert wurden. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags sieht dabei die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden über alle ergriffenen Maßnahmen durch elektronische Marktplätze vor, ohne konkrete Pflichten zu benennen. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass es sich dabei nur um Kooperationspflichten und um keine darüber hinausgehenden eigenen Konformitätsüberprüfungspflichten handeln darf.
32. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine frühzeitige Evaluierung der Verordnung aufgrund der absehbar umfangreichen Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbrauchende erforderlich ist, um die Praktikabilität insgesamt im Blick zu behalten.